

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

240/241
Kredit

Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen

Förderziel

Das KfW-Umweltprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU können dabei in einem KU-Fenster besonders günstige Konditionen erhalten.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

Antragstellung

Das Programm wendet sich an

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Vorhaben im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Antragsberechtigt sind:

- Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige sowie
- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Was wird gefördert?

Förderung

Alle Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

1) Ressourceneffizienz/Materialeinsparung

- Erhöhung der Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, zum Beispiel Verringerung des Materialausschusses, Optimierung des Produktionsverfahrens hinsichtlich der Menge des eingesetzten Materials und davon ausgehenden Umweltauswirkungen,
- Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor sowie zur Aufbereitung zu Düngemitteln oder für andere Verwendungszwecke; bei der Aufbereitung zu Düngemitteln ist die Düngewirksamkeit nachzuweisen.

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

2) Luftreinhaltung/Lärmschutz/Klimaschutz

- Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen, zum Beispiel Neuanschaffung emissionsarmer mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, deren Emissionsgrenzwerte besser sind als EU-Stufe V.

3) Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung

4) Abwasservermeidung, Abwasserbehandlung und Frischwassereinsparung

5) Umweltfreundlicher Verkehr

- Anschaffung von gewerblich genutzten Fahrzeugen (PKW, Zweirad, Nutzfahrzeuge inkl. Busse) mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeugen mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin bzw. Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge, sofern deren CO₂-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt.
- Anschaffung umweltfreundlicher Schiffe sowie umweltfreundliche Nachrüstung von Schiffen.
- Anschaffung sowie umweltfreundliche Nachrüstung sonstiger Landtransportmittel (bspw. Schienenverkehr).
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
- Betankungsanlagen für Wasserstoff.
- Betankungsanlagen CNG oder LNG für Schiffe.
- Anlagen zur Versorgung von Schiffen während der Liegezeit mit extern erzeugter Energie (z.B. Landstromanlage für Schiffe, LNG-Barge).

6) Sonstige Umweltschutzmaßnahmen

- zum Boden- und Grundwasserschutz,
- zur Altlasten- beziehungsweise Flächensanierung (thermisch, chemisch-physikalisch, mikrobiologisch), sofern die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen ist und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haftet.
- Deponiesanierung

Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken sind die technologischen und klimapolitischen Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung einzuhalten. Die Leitlinien sowie die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/>

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Der Erwerb von Grundstücken.
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.
- Die Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- Treuhandkonstruktionen.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.
- Investitionen mit Schwerpunkt im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien. Diese Verwendungszwecke werden in den Programmfamilien KfW-Energieeffizienzprogramm und KfW-Programm Erneuerbare Energien gefördert.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe "Beihilferechtliche Regelungen").

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Umweltprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065, sowie im Formular "Anlage Beihilfefähige Investitionsmehrkosten", Formularnummer 600 000 0270.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- in der Regel bis zu 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Diese Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überschritten werden.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten für kleine Unternehmen (KU) besonders vergünstigte Zinssätze.
- Darüber hinaus wird in allen Programmvarianten ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprodukte im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 -Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum, von der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141)
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist:
 - die 240 bei großen und mittleren Unternehmen
 - die 241 bei kleinen Unternehmen anzugeben

Antragstellung

Sicherheiten, Unterlagen,
Mittelverwendung,
Beihilferechtliche Regelungen,
Subventionserheblichkeit

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Formularnummer 600 000 0139)
- "Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm" (Formularnummer 600 000 2222),
- Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1):
Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075).
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) (Komponente 2):
Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU- Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Beantragung von
 - "Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern" gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3)
 - "Investitionsbeihilfen für die Anpassung an künftige Unionsnormen" gemäß Artikel 37 AGVO (Komponente 8)
 - "Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte" gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)
 - "Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall" gemäß Artikel 47 AGVO (Komponente 10):
„Anlage "Beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 0270).
- Bei Überschreitung der Kreditobergrenze ergänzende Vorhabensbeschreibung zu den Umwelteffekten, gegebenenfalls auf Basis von Checklisten, die von der KfW zu ausgewählten Branchen über die Hausbank zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU bestätigen die Bank oder Sie im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards.
- Bei Vorhaben außerhalb von EU- und OECD-Ländern sind weitere Unterlagen zur Durchführung einer Umwelt- und Nachhaltigkeitsprüfung (z. B. Bau- und Umweltgenehmigungen) erforderlich.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Umweltschutz in Unternehmen

KfW-Umweltprogramm

Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen und Gebäude vor.

Beihilferechtliche Regelungen

Im KfW-Umweltprogramm vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen (ausgenommen bei Inanspruchnahme eines beihilfefreien Zinssatzes oberhalb des EU-Referenzzinssatzes):

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 AGVO (Komponente 2).
- "Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern" gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3).
- "Investitionsbeihilfen für die Anpassung an künftige Unionsnormen" gemäß Artikel 37 AGVO (Komponente 8).
- "Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte" gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9).
- "Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall" gemäß Artikel 47 AGVO (Komponente 10).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen bzw. Sektoren gemäß Art. 1 Abs. 1 De-minimis-Verordnung und gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst u.a. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 AGVO und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfeshöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfeshöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.

KfW-Umweltprogramm

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.